

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages betreffend ein Gesetz, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz, das Kärntner Umweltplanungsgesetz und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. Juli 2021.

Art. I des Gesetzesbeschlusses (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021) sieht

- für das Verfahren betreffend die Festsetzung der Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes eines als Vorbehaltsfläche festgelegten und von der Gemeinde einzulösenden Grundstückes (§ 29 Abs. 4 K-ROG 2021) sowie
- für das Verfahren betreffend die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für Aufwendungen, die ein Grundstückseigentümer für die Baureifmachung einer zunächst als Bauland festgelegten und später in Grünland rückgewidmeten Grundfläche getätigt hat (§ 37 Abs. 7 K-ROG 2021),

einen Instanzenzug von der Bezirksverwaltungsbehörde an das Landesgericht Klagenfurt vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Sophia RANSMAYR
Sachbearbeiterin
sophia.ransmayr@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1865/15-2021
vom 5. Mai 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Juni 2021 beschlossen, gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu dem im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Instanzenzug an ein ordentliches Gericht zu erteilen. "

17. Juni 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung